

# RS UVS Burgenland 1991/07/23 21/01/91001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.07.1991

## Rechtssatz

Eine Dienstanweisung - auch wenn sie den Aufgabenbereich eines Beamten wesentlich ändert - stellt keine Maßnahme unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar.

## Schlagworte

Dienstanweisung, Befehls- und Zwangsgewalt

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)